

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs.2 und § 3 Abs. 2 BauGB (Wiederholung)
zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen
 Beteiligung bis zum 20.09.2021

Stand vom 27.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Kreis Herzogtum Lauenburg vom 20.09.2021 Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Straßenbau</u> Das überplante Gebiet grenzt außerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt an die Kreisstraße 28 (Büchener Straße) in meiner Baulast an. Für mich als Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung von bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone gem. §29(1b) StrWG). Diese Anbauverbotszone wurde bezüglich der Baugrenzen in der Planzeichnung dargestellt. Ich bitte darum, da es sich um den Kurveninnenbereich handelt, dass auch durch den neu angelegten Knick die Sichtverhältnisse und das Lichtraumprofil nicht beeinträchtigt werden. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass die Unterhaltung und Pflege des Knicks durch die Gemeinde zu erbringen ist.	<u>Fachdienst Straßenbau</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Einhaltung der Sichtverhältnisse und das ausreichende Lichtraumprofil entlang der Büchener Straße (K 28) wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung des Gebietes berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
			X
			X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs.2 und § 3 Abs. 2 BauGB (Wiederholung)
zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen

Beteiligung bis zum 20.09.2021

Stand vom 27.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
In der Begründung wird unter Punkt 9 „Umweltbelange“ auf den Lärmschutz eingegangen. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Richtung Büchen kommend wird von Seiten des Straßenbaulastträgers als nicht realistisch angesehen, der Lärmschutz sollte innerhalb des Plangebietes baulich erbracht werden. Die Eigenschaften der K28 sind im vollen Umfang als freie Strecke gemäß des StrWG zu definieren, sodass eine Einschränkung der Leichtigkeit des Verkehrs in keinem Verhältnis steht. Dieses und die Anbindung über den Lerchenweg sind auch Gründe, weshalb der Straßenbaulastträger einer Verlegung des Ortsschildes nicht zustimmen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Zuge des Verfahrens erstellte schalltechnische Untersuchung verweist darauf, dass die Verkehrslärmimmissionen auch bei einer etwaigen Beibehaltung der aktuellen Geschwindigkeitssituation westlich des Ortsschildes keine über das übliche Maß hinausgehenden baulichen Schallschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden erforderlich werden.		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs.2 und § 3 Abs. 2 BauGB (Wiederholung)
zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen
 Beteiligung bis zum 20.09.2021

Stand vom 27.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Städtebau und Planungsrecht</u> In der Begründung auf Seite 10, 1. Ergänzung, ist die Formulierung „Durch die im Jahr 2020 innerhalb des Plangebietes des B Planes Nr. 4 weiter erfolgte Baufertigstellungen erfolgt eine vollständige Inanspruchnahme des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens der Gemeinde Bröthen bis zu Jahr 2030“ missverständlich, es könnte so verstanden werden dass der Rahmen mit den Baufertigstellungen bis jetzt bereits ausgeschöpft ist. Ich bitte um Klarstellung. Durch die verbindlich vorgegebene Mindestgrundstücksgröße von 600 m² je Wohneinheit werden die Wohneinheiten wie in der vorhergegangenen Stellungnahme angefordert begrenzt. Jedoch lässt dieses kein Bemühen um einen sorgsamen Umgang mit Flächenressourcen erkennen. Dieses gilt auch besonders für den Verzicht einer Obergrenze der Grundstücksgröße. Es sollte bedacht werden, dass mit dieser Festsetzung es für die Gemeinde Bröthen, auf lange Sicht keine Flächen für weitere wohnbauliche Entwicklungsmöglichkeit geben wird.	<u>Städtebau und Planungsrecht</u> Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell angepasst. Die Gemeinde Bröthen sieht im Zuge des Vorhabens der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 eine planungsrechtliche Vorbereitung von 12 Wohneinheiten vor. Durch die im Jahr 2020 innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 4 erfolgte Baufertigstellung einer Wohneinheit wird der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Bröthen bis zum Jahr 2030 somit bewusst vollständig ausgeschöpft. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Bröthen ist Grundstückseigentümer der Plangebietsflächen und wird somit im Zuge der Umsetzung verantwortungsbewusst mit der Vergabe der künftigen Baugrundstücke verfahren.		
			X X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs.2 und § 3 Abs. 2 BauGB (Wiederholung)
zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen
 Beteiligung bis zum 20.09.2021

Stand vom 27.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
AG 29 vom 20.09.2021 Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu. Voraussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs.2 und § 3 Abs. 2 BauGB (Wiederholung)
zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 20.09.2021

Stand vom 27.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u> ➤ Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung v. 13.09.2021 ➤ Archäologisches Landesamt S-H vom 17.08.2021 ➤ (1000) LLUR UFB Mölln vom 20.08.2021 <u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u> ➤ Bürgermeister der Gemeinde Schwanheide ➤ Bürgermeister der Gemeinde Siebeneichen ➤ Bürgermeister der Gemeinde Fitzen ➤ Bürgermeister der Gemeinde Witzeze ➤ Bürgermeister der Gemeinde Büchen ➤ Bürgermeister der Gemeinde Langenlehsten ➤ NABU Büchen ➤ LLUR, Regionaldezernat Süd	Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X